

## Beiblatt zum Lehrvertrag

Für die Berufe Landwirt, Geflügelfachleute, Gemüsegärtner, Obstfachleute und Winzer (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)

### 1. Vertragsparteien gemäss Lehrvertrag

Datum der Vertragsunterzeichnung: \_\_\_\_\_

Lehrbetrieb	Name der lernenden Person
_____	_____

### 2. Allgemeines

Die Bestimmungen, welche speziell für dieses Lehrverhältnis Gültigkeit haben, sind auf der Rückseite des Beiblatts aufgeführt.

### 3. Unterkunft und Verpflegung des Lernenden

Falls der Lernende auf dem Betrieb wohnt und sich dort verpflegt, ist eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Berufsbildner und dem gesetzlichen Vertreter des Lernenden abzuschliessen. Dabei handelt es sich um einen privaten Vertrag, der nicht unter die Verantwortung der Berufsorganisationen fällt. Unterkunft und Verpflegung werden dabei nicht als Naturallohn angesehen und somit sind dafür auch keine Sozialleistungen zu gewährleisten. Da es sich aber beim Angebot von Unterkunft und Verpflegung um eine Dienstleistung handelt, unterliegt dieses der MwSt.

### 4. Zusammenarbeit von Lehrbetrieben

Der Lehrbetrieb ist im Lehrvertrag erfasst. Auf dem Leitbetrieb wird in folgende Kompetenzbereichen ausgebildet (*ankreuzen*):

Kompetenzbereich		Bio*
Pflanzenbau	Tierhaltung	

#### Weiterer Lehrbetrieb innerhalb dieses Lehrvertrages

Auf dem weiteren Lehrbetrieb wird in folgenden Bereichen ausgebildet:

--	--	--

Name des weiteren Betriebes:

\* Bedingung: anerkannter Bio Betrieb

Ort: \_\_\_\_\_

Die/der verantwortliche Berufsbildner/in (soweit es nicht die/der Berufsbildner/in des weiteren Lehrbetriebes ist)

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### 5. Kantonsspezifische Angaben (z. Bsp. Bestimmungen des Merkblatts)

Soweit im Lehrvertrag und diesem Beiblatt nicht bereits geregelt, gelten die ergänzenden Bestimmungen des kantonalen landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrags\* (NAV) und des OR.

\* im Kanton VS gilt der GAV

### 6. Branchenspezifische Angaben

Die/der Lernende verpflichtet sich, vor Lehrbeginn den Führerausweis für landw. Motorfahrzeuge (G40 oder F) zu erwerben. (Hinweis: zum Lenken von landw. Motorfahrzeugen mit über 30 Km/h bedarf es mind. den Ausweis Kat. G40)

### 7. Lehrbetriebsspezifische Angaben (z. Bsp. Hinweis auf Hausordnung)

**Bemerkung:** Das Beiblatt hat nicht Gültigkeit für den Beruf Weintechnologin/Weintechnologe

## Rechtliche Bestimmungen

(Rückseite des Beiblatts der AgriAliForm zum Lehrvertrag)

#### Probezeit:

Die Probezeit dauert 1 Monat. Sie kann auf maximal 3 Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund gemäss OR Art. 337, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die zuständige kantonale Behörde die Probezeit vor ihrem Ablauf auf schriftliches Gesuch auf höchstens 6 Monate verlängern.

#### 1. Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners

Der Berufsbildner verpflichtet sich auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten der Berufsbildnerin / des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.

#### 2. Pflichten des/der Lernenden

2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen der Berufsbildnerin / des Berufsbildners oder ihrer/seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.

2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.

2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.

2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.

2.5 Der gesetzliche Vertreter des/der Lernenden unterstützt die Berufsbildnerin / den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.

- 3. Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Kostgeldentschädigung**
- 3.1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 55 Stunden für die Arbeitnehmer, welche hauptsächlich mit der Aufsicht des Viehs beschäftigt sind. Die Arbeitsstunden auf der Alpe werden im Jahresdurchschnitt nicht berücksichtigt.
- 3.2 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 48 Stunden für die Arbeitnehmer, welche nicht mit der Aufsicht des Viehs betraut sind.
- 3.3 Die tägliche Arbeitszeit beträgt vom 1. Mai bis am 30. September zehn Stunden und für die anderen Monate neun Stunden, inklusive der üblichen Pausen am Morgen und am Nachmittag, welche auf 15 Minuten beschränkt sind. Eine Pause von einer Stunde wird dem Arbeitnehmer fürs Mittagessen gewährt. Diese Stunde gilt nicht als Arbeitszeit. Die Nachtruhe beträgt für junge Arbeitnehmer unter 19 Jahren mindestens 10 Stunden und für alle anderen Arbeitnehmer mindestens 9 Stunden. In der Arbeitszeit nicht inbegriffen ist der Weg vom Wohnsitz zum landwirtschaftlichen Betrieb. Der Weg vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Arbeitsort gilt jedoch als Arbeitszeit.
- 3.4 Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer eineinhalb freie Tage pro Woche mit Ausnahme der Arbeitnehmer, welche ausschliesslich mit Erntearbeiten beschäftigt sind. Die Arbeitnehmer, welche normalerweise nicht mit der Aufsicht des Viehs beschäftigt sind, haben am Samstag oder Sonntag und den Feiertagen grundsätzlich frei. Jedes Mal, wenn ein halber freier Tag gewährt wird, darf die Arbeitszeit an diesem Tag 5 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitnehmer, welche mit der Aufsicht des Viehs an Sonn- und Feiertagen beschäftigt sind, haben an diesen Tagen mindestens 7 Stunden Freizeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr. Für diese Arbeitnehmer gilt diese Freizeit als ein halber freier Tag. Die Arbeitszeit darf aber an diesem Tag 6 Stunden nicht überschreiten. Für die Arbeitnehmer, welche mit der Aufsicht des Viehs betraut sind, muss der freie Tag von 24 Stunden einmal im Monat mit einem Sonntag oder einem Feiertag zusammenhängen.
- 3.5 Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Die jungen Arbeitnehmer und die Lehrlinge haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Arbeitnehmer welche das 50. Altersjahr erreicht haben, haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Der Zeitpunkt der Ferien wird im gegenseitigen Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt.
- 3.6 Die Feiertage werden aufgrund eines Monatsstundendurchschnittes bezahlt (ausser sie fallen auf einen Sonntag). Es gelten folgende bezahlte Feiertage: Neujahr, St. Josef, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten.
- 3.7 Die Arbeitnehmer, welche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben Anrecht, während dem obligatorischen Militärdienst oder Zivildienst, auf folgende Entschädigung: während einem Wiederholungskurs 100% des Lohnes. Während anderen Perioden ist eine Entschädigung, abhängig der Dienstjahre geschuldet (OR Art. 324). Der Zivildienst und der Zivildienst sind dem Militärdienst gleichgestellt. Die EO-Entschädigungen behält der Arbeitgeber, sofern er die oben erwähnte Zahlung leistet.
- 4. Lohn**  
Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss den Richtlinien der Landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission des Kantons Wallis. Spätestens bei der Auszahlung des Lohnes hat die/der Lernende Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung, woraus die Abzüge und Zuschläge ersichtlich sind. Die Lohnabrechnung enthält auch eine Kontrolle der Überstunden, der Freitage und des Ferienbezugs.
- 5. Versicherungen**  
Der Arbeitnehmer muss von seinem Arbeitgeber bei einer Krankenkasse versichert werden, ausser der Arbeitnehmer erbringt durch einen Versicherungsnachweis den Beweis, dass er bereits versichert ist gemäss nachfolgenden Bedingungen: Arzt- und Arzneikosten, Spitalkosten in allgemeiner Abteilung in einer öffentlichen Spitalanstalt sowie alle anderen üblichen Leistungen, welche durch die Bundesrechtsvorschriften über die Krankenversicherung vorgesehen sind. Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer laut KVG bei einer Krankenkasse für ein Taggeld von mindestens 80% des Gehalts während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen, welche einen freien Übertritt in eine Einzelversicherung garantiert, falls

ein längeres vertraglich festgesetztes Arbeitsverhältnis beide Parteien verbindet oder ein Arbeitsvertrag von mehr als 4 Monaten abgeschlossen wurde. Während der Wartezeit garantiert der Arbeitgeber einen Lohn in der Höhe von 80% des AHV-Lohnes. Falls der Arbeitgeber über eine Kollektivversicherung für Arzt- und Arzneikosten verfügt, wird die Krankenkassen-Prämie für die Leistungen, welche oben vorgesehen sind, vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen. Die Krankentaggeld-Versicherungsprämie geht je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

- 6. Jugenschutz, Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter, Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene**
- 6.1 Die Bestimmungen zum Schutze der schwangeren Frauen und stillenden Mütter des Arbeitsgesetzes in Industrie, Gewerbe und Handel, (Arbeitsgesetz SR 822.11) sind anwendbar.
- 6.2 Die Bestimmungen über das Mindestalter des Arbeitsgesetzes sind anwendbar.
- 6.3 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfall- und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen um die Gesundheit und das Leben der/des Lernenden zu schützen. Die/der Lernende ist verpflichtet diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.4 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung anzuschliessen.
- 7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst**
- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeiten. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeiten anrechenbar.
- 7.2 Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch von überbetrieblichen Kursen und der Berufsfachschule ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die überbetrieblichen Kurse, Schule und Exkursionen gehen zu Lasten der/des Lernenden.
- 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurse) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Stelle zu informieren.
- 8. Streitigkeiten**  
Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständige kantonale Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.
- 9. Auflösung des Vertrages**
- 9.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat die Berufsbildnerin/der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat die/der Lernende Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 9.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist sofort der zuständigen kantonalen Behörde sowie der Berufsfachschule zu melden.
- 9.4 Wechselt die/der Lernende während des Lehrjahres die Lehrstelle, so werden die Lohnkosten für die Zeit an der Berufsfachschule, für die ÜK-Tage und die Ferienzeit entsprechend der auf den beiden Betrieben geleisteten Arbeitszeit zwischen den beiden Betrieben aufgeteilt.
- 9.5 Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des entsprechenden kantonalen Normalarbeitsvertrages (NAV) und des OR.

\* Für den Kanton VS gelten die Bestimmungen des GAV.

Die/der Lernende	Die gesetzliche Vertretung	Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner gemäss LV
Ort/Datum und Unterschrift	Ort/Datum und Unterschrift	Ort/Datum und Unterschrift

